



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 24. Januar 2025

Nummer 4

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>33</b>	24	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	<b>34</b>	
22	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	33	25	Bekanntmachung	
23	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	33		Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW	<b>34</b>

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **22 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster  
53.0127/24/0053929-1521/0013.U

Münster, den 25.10.2024  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1 in 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 14.06.2024, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Destillation A8 in Verbindung mit Mineralölraffinerie am Standort Scholven auf dem Grundstück Pawikerstraße 30 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstücke 56, 369, 395, 711, 712 und 714) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Oberflächensanierung im Bereich der Rohöldestillation A8. Dabei soll unter anderem ein Tank als Rückhaltebehälter für einen Haveriefall umgenutzt werden. Dadurch werden im Leckagefall gefährliche Stoffe zurückgehalten, wodurch das Gefahrenpotential der Anlage gesenkt wird.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Abdulrahman-Rohde  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 33

#### **23 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster  
53.0252/24/1185268/0161.U

Münster, den 18.12.2024  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma ArcelorMittal Bremen GmbH, Carl-Benz-Straße 30, 28237 Bremen hat mit Datum vom 02.12.2024 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Kokerei auf dem Grundstück Prosperstraße 350 in 46238 Bottrop (Gemarkung Bottrop, Flur 105/107/108, Flurstück 56;57/5/6;12;18;19) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Errichtung eines ausreichend bemessenen Auffangraums für die Waschwasserregeneration.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Bierkamp  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 33

## 24 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
53.0259/24/0875785-2319/0050.U

Münster, den 09.01.2025  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 10.12.2024 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Polyolefinanlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45771 Marl (Gemarkung Marl, Flur 57, Flurstück 182) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Überarbeitung des Sicherheitskonzeptes der Polyolefinanlage und der damit einhergehenden Hochstufung von diversen betrieblichen PLT-Einrichtungen zu PLT-Sicherheitseinrichtungen sowie die Installation neuer PLT-Sicherheitseinrichtungen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Bierkamp  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 34

## 25 Bekanntmachung Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW

Die Regionalplanungsbehörden bei den Bezirksregierungen Düsseldorf, Köln, Münster sowie beim Regionalverband Ruhr (RVR) haben unter Federführung der Bezirksregierung Düsseldorf die o.g. Raumverträglichkeitsprüfung mit Übermittlung der Gutachterlichen Stellungnahme nach § 15 Absatz 1 Satz 4 Raumordnungsgesetz an die Vorhabenträgerin (Amprion Offshore GmbH) am 13. Dezember 2024 abgeschlossen. Gemäß § 32 Absatz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen wird hiermit die Gutachterliche Stellungnahme bekannt gegeben:

### Gutachterliche Stellungnahme

#### 1. Ergebnis und Maßgaben

##### 1.1 Ergebnis

Die Amprion Offshore GmbH plant die Errichtung von vier Offshore-Netzanbindungssystemen zu den Netzverknüpfungspunkten Niederrhein, Kusenhorst, Rommerskirchen und Oberzier („Windader West“).

Als Ergebnis der für dieses Vorhaben durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass

- der in der Anlage A zu dieser Gutachterlichen Stellungnahme dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit ande-

ren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit auf dieser Planungsstufe entspricht und insofern raumverträglich ist, sofern die genannten Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten erfüllt werden,

- der in der Anlage A zu dieser Gutachterlichen Stellungnahme dargestellte Korridorverlauf mit dem vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in der Landesplanerischen Feststellung vom 27.09.2024 festgelegten Vorzugskorridor abgestimmt ist.

#### 1.2 Maßgaben

- (1) Das Trassenkorridorsegment NRW\_213a ist nur vorzugswürdig für eine Trassierung im Rahmen der Planfeststellung zu Grunde zu legen, wenn die von der Vorhabenträgerin für die nachteiligere Bewertung des TKS NRW\_247 angeführten maßgeblichen Punkte (Mehrlänge und voraussichtlich höhere Kosten) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dargelegt werden (s. Begründung Kap. 4.3.2.5.2).
- (2) Die Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Löhnen ist nur für eine Trassierung in Anspruch zu nehmen, wenn im Rahmen der Planfeststellung z.B. auf Grundlage hydrogeologischer Standortuntersuchungen in Verbindung mit spezifischen konfliktmindernden Maßnahmen dargelegt wird, dass eine Einschränkung oder Gefährdung der Wasservorkommen nach Menge und Güte unterbleibt (s. Begründung Kap. 4.3.2.2.4).
- (3) Eine Bündelung mit der Rheinwassertransportleitung in Trassenkorridorsegment NRW\_237 ist nur vorzugswürdig vorzusehen, wenn im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dargelegt wird, dass die Errichtung der Rheinwassertransportleitung sowie die Ausnutzbarkeit des Windenergiebereichs westlich Vanikum (Rom08-A1) durch die Trasse der Windader West nicht eingeschränkt werden (s. Begründung Kap. 4.3.2.3.5).

#### 2. Rechtswirkung der Raumverträglichkeitsprüfung

Die Gutachterliche Stellungnahme ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen i.S.d. § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung kann nach § 15 Abs. 6 ROG nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

#### 3. Geltungsdauer der Gutachterlichen Stellungnahme

Die Geltungsdauer der Gutachterlichen Stellungnahme ist in § 32 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) geregelt. Demnach ist diese Gutachterliche Stellungnahme fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Eine Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabensabschnittes begonnen worden ist. Ändern sich die für diese Gutachterliche Stellungnahme maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist ebenfalls zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die Gutachterliche Stellungnahme wird spätestens zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam.

**4. Kostenfestsetzung**

Nach § 32 Abs. 5 LPIG NRW sind für die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die vorstehende Gutachterliche Stellungnahme wird mit Begründung bei den folgenden Kreisen und Gemeinden sowie den Regionalplanungsbehörden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitgehalten:

<b>Regionalplanungsbehörde Düsseldorf</b>	<b>Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf</b>
Kreis Kleve	Gemäß § 32 Absatz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Rhein-Kreis Neuss	
Kreis Viersen	
Stadt Grevenbroich	
Stadt Kaarst	
Stadt Kempen	
Stadt Korschenbroich	
Stadt Krefeld	
Stadt Neuss	
Stadt Tönisvorst	
Stadt Willich	
Gemeinde Issum	
Gemeinde Rheurdt	
Gemeinde Rommerskirchen	

<b>Regionalplanungsbehörde Köln</b>	<b>Bezirksregierung Köln Scheidtweilerstr. 4 50933 Köln</b>
Kreis Düren	Gemäß § 32 Absatz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Rhein-Erft Kreis	
Stadt Bedburg	
Stadt Bergheim	
Stadt Jülich	
Gemeinde Niederzier	
Gemeinde Titz	

<b>Regionalplanungsbehörde Münster</b>	<b>Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3 48143 Münster</b>
Kreis Borken	Gemäß § 32 Absatz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Kreis Coesfeld	
Kreis Steinfurt	
Stadt Gescher	
Stadt Ochtrup	
Stadt Stadtlohn	
Stadt Velen	
Gemeinde Heek	
Gemeinde Heiden	
Gemeinde Legden	
Gemeinde Metelen	
Gemeinde Raesfeld	
Gemeinde Rosendahl	
Gemeinde Schöppingen	
Gemeinde Wettringen	

<b>Regionalplanungsbehörde RVR</b>	<b>Regionalverband Ruhr Kronprinzenstraße 6 45128 Essen</b>
Kreis Recklinghausen	Gemäß § 32 Absatz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Kreis Wesel	
Stadt Dorsten	
Stadt Haltern am See	
Stadt Kamp-Lintfort	
Stadt Marl	
Stadt Rheinberg	
Stadt Voerde	
Stadt Wesel	
Gemeinde Alpen	
Gemeinde Hünxe	
Gemeinde Schermbeck	

Die Gutachterliche Stellungnahme kann auch auf den Internetseiten der o.g. Regionalplanungsbehörden sowie der Kreise und der Kommunen eingesehen werden bzw. ist über diese abrufbar. Die Veröffentlichung der Regionalplanungsbehörden erfolgt unter anderem auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter nachfolgender Adresse:

<https://url.nrw/windaderwest>

Ausgehend von der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) ist die Gutachterliche Stellungnahme über folgenden Pfad erreichbar: Themen / Planen & Bauen / Regionalplanung / Verfahren und Verfahrensbeteiligungen / Raumverträglichkeitsprüfungen / Windader West.

Düsseldorf, den 16.01.2025    Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 32 - Regionalentwicklung

Im Auftrag  
gez. Richard Häfner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 34-36







## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster